



## **Horizon Europe und damit verbundene Programme und Initiativen: RICHTLINIE ZUR BETEILIGUNG VON TEILNEHMENDEN IN DER SCHWEIZ**

*Aktualisierte Information vom 4. März 2021*

### **Situation der Schweiz**

Am 16. Dezember 2020 hat das Schweizer Parlament die Finanzierungsbotschaft für das Horizon-Paket 2021-2027 verabschiedet. Damit ist die Finanzierung einer Schweizer Assoziierung an Horizon Europe, am Euratom-Programm, am Digital Europe Programme sowie einer Beteiligung an der ITER-Infrastruktur (sog. «Horizon-Paket») gesichert. Ebenso ist das Schweizer Verhandlungsmandat verabschiedet; alle vorbereitenden Schritte sind somit auf Schweizer Seite abgeschlossen.

Da aufgrund des Fahrplans der Europäischen Union (EU) in Bezug auf die offizielle Verabschiedung der Programme noch keine Verhandlungen mit zukünftigen assoziierten Staaten begonnen haben, werden alle Assoziierungsabkommen erst nach dem Start des Programms abgeschlossen werden. Nach aktuellen Informationen der Europäischen Kommission (EK) soll für Horizon Europe und damit verbundene Programme und Initiativen, wie für die vorherigen Programmgenerationen, eine rückwirkende Aktivierung des Assoziierungsabkommens gelten, sowohl für die Teilnahme an Verbundprojekten als auch für Einzelprojekte. Dies gilt auch für die Schweiz.

### **Projekteingaben von Teilnehmenden aus der Schweiz**

Aus diesem Grund müssen Forschende in der Schweiz ihre Projektvorschläge für alle Ausschreibungen als Teilnehmende eines assoziierten Landes einreichen. Wichtig ist, dass die Teilnehmenden aus der Schweiz im Projekteingabeformular der Europäischen Kommission ihr volles, anrechenbares Forschungsbudget angeben, um ihre Fördermittel aus dem EK-Budget zu erhalten.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass Schweizer Projektteilnehmende keine Fördermittel erhalten können, weder seitens der EK noch seitens Bund. Der Schweizer Bundesbeschluss zur Finanzierung des Horizon-Pakets sieht zwar die Möglichkeit vor, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Forschende in der Schweiz direkt bei ihrer Beteiligung in Verbundprojekten finanziert; dies kommt aber nur zum Tragen, wenn sich die Schweiz als Drittstaat beteiligen wird. Bei einer rechtzeitigen Assoziierung werden die Mittel hingegen direkt von der EK bezahlt und müssen deshalb auch so beantragt werden. Die Rückfallposition (Finanzierung des Schweizer Projektpartners durch das SBFI bei ausbleibender Assoziierung) bleibt dabei intakt, wenn die Mittel wie oben beschrieben eingegeben werden.

Betreffend European Research Council (ERC) sind Antragsteller mit Sitz in den an Horizon 2020 assoziierten Ländern (wie der Schweiz) zur Einreichung ihrer Projektanträge berechtigt. Auch hier wird die Regelung der retroaktiven Aktivierung des Assoziierungsabkommens angewendet, wobei dieses zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fördervereinbarung in Kraft sein muss, um Fördermittel von der EU zu erhalten. Für den Fall, dass ein Assoziierungsabkommen nicht rechtzeitig zustande kommt, prüft das SBFI, basierend auf der Finanzierungsbotschaft, eine nationale Finanzierung der vom ERC positiv evaluierten Projektanträge.

## Laufende Horizon 2020-Projekte

Bereits laufende Projekte, die im Rahmen von Horizon 2020 Fördermittel erhalten, werden durch die kommenden Verhandlungen zum Horizon-Paket nicht beeinflusst. Ihre Förderung ist während der gesamten Projektdauer durch dieselbe Förderquelle garantiert.

### In Kürze

In Anbetracht der geplanten rückwirkenden Assoziierung von allen assoziierten Staaten müssen auch Teilnehmende aus der Schweiz sich für alle Ausschreibungen von Horizon Europe und damit verbundenen Programmen und Initiativen als Teilnehmende aus einem assoziierten Land bewerben. Um Beiträge zu erhalten, müssen sie eine entsprechende Finanzierung durch die Europäische Kommission beantragen.

Die Finanzierung von Schweizer Teilnehmenden an Verbundprojekten ist unabhängig vom Assoziationsstatus der Schweiz gesichert.

Bei im Antragsverlauf auftretenden Fragen oder Schwierigkeiten wird Forschenden empfohlen, Euresearch oder das SBFI zu kontaktieren.

### Kontakt

Für Fragen zum Einreichen von Forschungsgesuchen:  
Euresearch, Tel. +41 31 380 60 00, [info@euresearch.ch](mailto:info@euresearch.ch)

Für Fragen zu den Massnahmen des Bundes:  
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI,  
Ressort EU-Rahmenprogramme, Tel. +41 58 463 50 50, [europrogram@sbfi.admin.ch](mailto:europrogram@sbfi.admin.ch)